

**Kirchengesetz
über die Zugehörigkeit der ev. Gemeindeglieder
zu Kirchengemeinden ev.-ref. und ev.-luth.
Bekenntnisses (Parochialgesetz)**

vom 23. November 1982

(Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 248)

Die 27. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23. November 1982 aufgrund des Artikels 14 Absatz 3 der Verfassung der Landeskirche das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (1) ¹Die Lippische Landeskirche besteht aus ev.-ref. und ev.-luth. Kirchengemeinden.
²Beide Bekenntnisse sind parochialrechtlich grundsätzlich gleichgestellt.
- (2) Zwischen den ev.-ref. und ev.-luth. Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche besteht gem. dem Beschluss der 24. ordentlichen Landessynode vom 23. November 1970 Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.
- (3) Die Zustimmung der Landessynode zur Leuenberger Konkordie vom 5. Juni 1973 verpflichtet die ev.-ref. und ev.-luth. Kirchengemeinden, ihr Zeugnis und ihren Dienst miteinander auszurichten und sich um die Stärkung und Vertiefung ihrer Gemeinschaft zu bemühen.

§ 2

- (1) Die Gemeindezugehörigkeit der Kirchenmitglieder wird grundsätzlich durch ihren Bekenntnisstand bestimmt.
- (2) Für zuziehende Kirchenmitglieder mit der Konfessionsbezeichnung „ev.“ gilt grundsätzlich die folgende Ordnung:
 - a) In dem Gebiet der früheren Alten Hansestadt Lemgo erfolgt die Zuordnung zu der ev.-luth. Kirchengemeinde des Wohnsitzes.
 - b) In allen anderen Orten erfolgt die Zuordnung zu der ev.-ref. Kirchengemeinde des Wohnsitzes.
- (3) Die Landessynode erlässt zur Regelung von Einzelheiten und Ausnahmen durch Beschluss eine Anordnung zum Parochialrecht.

§ 3

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.¹
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Kirchengesetz, die Regelung der evangelisch-protestantischen Parochialverhältnisse betr., vom 24. Dezember 1889 i. d. F. vom 6. März 1930 und alle Vorschriften außer Kraft, die ihm widersprechen.

Detmold, den 15. Dezember 1982**Der Landeskirchenrat**

1 Begleit-Beschluss der 27. ordentlichen Landessynode zur Anordnung zum Parochialrecht der Lippischen Landeskirche (Ges. u. VOBl., Bd. 8 S. 6)

Die 27. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. November 1982 den nachstehenden Begleitbeschluss zum Parochialrecht der Lippischen Landeskirche gefasst:

Der Beschluss der Landessynode vom 27. November 1979 über die Aussetzung des Versandes von Informationsschreiben an zuziehende „evangelische Gemeindeglieder“ in Orten, für die bisher Besonderheiten galten (Barntrup, Berlebeck, Heiden, Heiligenkirchen und Waddenhausen), bleibt bis zur endgültigen Entscheidung, längstens aber ein halbes Jahr bestehen.

Detmold, den 15. Dezember 1982

Lippischer Landeskirchenrat